

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 10 (1984)
Heft: 2

Artikel: Der tageweise Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen
Autor: Amstad, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER TAGEWEISE VOLLZUG VON KURZFRISTIGEN FREIHEITSSTRAFEN

von cand. iur. B. Amstad, Bern

Einführung

Seit etwas mehr als zehn Jahren kennt man in der Schweiz zwei Sondervollzugsformen, mit denen kurzfristige Freiheitsstrafen vollzogen werden können: Den tageweisen Vollzug und die Halbfangenschaft. Damit wurden zwei Vollzugsinstrumente geschaffen, die eine Individualisierung des Strafvollzuges erlauben.

Aufgabe dieser Arbeit ist es, die Sondervollzugsform des tageweisen Vollzuges zu erläutern und die gesetzlichen Regelungen und Erfahrungen mit dieser erleichterten Vollzugsmöglichkeit darzustellen. Da durch die Verordnung (1) zum schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13.11. 1973 lediglich ein Höchststrahmen festgesetzt und im übrigen die Kompetenz zur Einführung und Ausgestaltung dieses Vollzugsregimes an die Kantone weitergegeben wurde, mussten die Kantone mit einem Fragekatalog angegangen werden, dessen Beantwortung weitere Aufschlüsse liefern sollte. Die Antworten trafen relativ prompt im Verlauf des Monats Juli ein. Es zeigte sich schon bald, dass sich der tageweise Vollzug in der Praxis noch nicht fest eingebürgert hat; zur Zeit sind mehrere Revisionen im Gang, die eine Vereinheitlichung und eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Vollzugswirklichkeit bringen sollen. Es ist deshalb heute noch nicht möglich, eine abschliessende Darstellung dieser Sondervollzugsform zu bieten.

An dieser Stelle möchte ich nicht vergessen, den Vollzugsbeamten der Kantone zu danken für die Mühe, die sie sich bei der Beantwortung der Fragen gegeben haben. Ausnahmslos alle Kantone nahmen Stellung, trotz hoher anderweitiger Beanspruchung und trotz der sehr kurzen Frist, die ihnen gesetzt wurde. Ein solches Ergebnis durfte nicht von vornherein erwartet werden!

Allgemeines

1. Der Begriff der kurzen Freiheitsstrafe

Um auf den Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen eingehen zu können, muss man zuerst diese Freiheitsstrafen definieren: Strafe ist das für eine Rechtsverletzung angedrohte Uebel. Das härteste staatliche Reaktionsmittel auf Angriffe gegen die Rechtsordnung ist die Freiheitsstrafe. Ihr entscheidender Vorteil liegt in der relativ starken generalpraeventiven Wirkung: Potentielle Täter werden von einer strafbaren Handlung abgeschreckt, denn andere Strafen werden als weniger hart empfunden. Der Nachteil hingegen zeigt sich in den sozial schädigenden Nebenwirkungen des Freiheitsentzuges; eine Wiedereingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft ist oft sehr problematisch und mit grossen Schwierigkeiten verbunden.

Das schweizerische StGB kennt für den Strafvollzug an Erwachsenen drei Arten von freiheitsentziehenden Sanktionen: Zuchthaus Art. 35, Gefängnis Art.36 und die Haft nach Art.39 StGB. Für das Jugendstrafrecht ist die Einschliessung nach Art.95 StGB vorgesehen. Diese Strafen unterscheiden sich vor allem durch ihre unterschiedliche zeitliche Dauer. Hingegen stellen die freiheitsentziehenden Massnahmen, die Sicherheits- und die Untersuchungshaft keine Freiheitsstrafen dar, denn sie erfolgen nicht Strafe halber¹⁾.

Was ist nun unter einer kurzfristigen Freiheitsstrafe zu verstehen? Hier bestehen zwei verschiedene Auffassungen. Die einen vertreten den Standpunkt, dass Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten als kurzfristig gelten, denn erst ab diesem Zeitpunkt könne resozialisierend auf den Gefangenen eingewirkt werden. Die Vertreter dieser Meinung plädieren für eine Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsentzüge, da diese mehr Schaden als Nutzen bringen

1) Knaus Dissertation S. 10/11

würden. Einen andern Standpunkt vertritt das schweizerische StGB. Zwar wird der Begriff der Kurzfristigkeit im Gesetz nicht ausdrücklich definiert, doch lassen sich dort einige Hinweise finden, welche Strafdauer als kurzfristig gilt: Art.37bis StGB bestimmt, dass kurze Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten Dauer nach den gleichen Grundsätzen wie die Haftstrafen zu vollziehen sind. Ein weiterer Anhaltspunkt findet sich in Art.38 StGB: Die bedingte Entlassung kann nur gewährt werden, wenn im Minimum drei Monate der Strafe verbüsst sind. Aus diesen Gründen kann angenommen werden, der Gesetzgeber habe die Frist von drei Monaten im Auge gehabt, um kurzfristige von längerfristigen Freiheitsstrafen abzugrenzen¹⁾.

Diese Abgrenzung ist deshalb von Wichtigkeit, weil für diese kurzen Strafen zwei erleichterte Vollzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen: Für Strafen bis zu drei Monaten das Regime der Halbgefangenschaft, für Strafen bis zu zwei Wochen der tageweise Vollzug.

2. Der tageweise Vollzug

2.1. Begriff und Anwendungsbereich

Erstmals verwendet wird der Begriff des tageweisen Vollzuges in Art.397bis lit.e StGB. Eine exakte Definition findet sich jedoch in keiner Regelung auf Bundesebene. In der Praxis versteht man darunter ein Verbüßen der Strafe zu bestimmten Zeiten, in der Regel am Wochenende - deshalb auch der oft verwendete Name "Wochenendvollzug". Im Gegensatz zur Halbgefangenschaft verbringt der Betroffene nicht seine gesamte Frei- und Ruhezeit in der Haftanstalt, sondern er bleibt während der Woche völlig in seinem bisherigen Leben integriert und kehrt nur zu den von der

1) Knaus Dissertation S. 14

Vollzugsbehörde festgesetzten Zeiten in das Gefängnis zurück.

Angewendet wird der tageweise Vollzug gemäss Art.397bis lit.e für Einschliessungs- und Haftstrafen. Der Art.4 VStGB (1) präzisiert, dass auch kurze Gefängnisstrafen, die nach Art.37bis StGB gleich wie Haftstrafen zu vollziehen sind, ebenfalls in dieser erleichterten Vollzugsform durchgeführt werden können. Die Maximaldauer dieser Strafen darf aber zwei Wochen nicht übersteigen. Ursprünglich plante der Nationalrat bei der Revision des Strafgesetzbuches, den Anwendungsbereich des tageweisen Vollzuges auf Strafen bis zu einem Monat auszudehnen¹⁾ - mit Verweis auf das belgische System -, aber dieser Vorschlag scheiterte im Ständerat mit der Begründung, dies ginge zu weit, da noch keine eigenen Erfahrungen vorhanden seien²⁾. Ausserdem könne für Freiheitsentzüge von mehr als zwei Wochen Dauer das Regime der Halbgefangenschaft gewährt werden.

2.2. Das Ziel des tageweisen Vollzugs

Eine Strafe soll nicht nur Vergeltung für eine Rechtsverletzung darstellen, sondern sie soll auch erziehend und resozialisierend auf den Gefangenen einwirken. Dieser gesetzliche Auftrag an die Strafvollzugsbehörden gemäss Art.37 Abs.1 StGB gilt jedoch nur für längerfristige Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Kurzfristige Freiheitsentzüge sind nach dem Willen des Gesetzgebers davon ausgenommen; diese sollen lediglich als Warnstrafen dienen³⁾.

Eine reine Uebelszufügung wirkt sich aber auf jeden Betroffenen negativ aus: Die sozialen Beziehungen zu seiner Familie leiden unter seiner Abwesenheit, der Arbeitsplatz kann verloren gehen,

1) Sten Bull NR vom 19.3. 1969 S. 185

2) Sten Bull SR vom 17.3. 1970 S. 133

3) Rehberg S.23

der Betroffene fühlt sich gebrandmarkt. Diese Nebenwirkungen des Freiheitsentzuges empfinden die Verurteilten oft als schwerwiegender als die Strafe selbst. Sinn und Zweck des tageweisen Vollzuges ist es nun, diese unverhältnismässigen Schädigungen - unverhältnismässig im Vergleich zur Schwere der Tat und zur Dauer der Strafe - vom Betroffenen abzuwenden. Man will also nicht eine Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft erreichen, sondern man will mit dieser Sondervollzugsform gerade eine solche desintegrierende Wirkung des Normalstrafvollzugs vermeiden¹⁾ Es werden aber durchaus auch erzieherische Ziele verfolgt. In den Richtlinien des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats²⁾ wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass von einem Betroffenen erwartet wird, dass er von der Begehung neuer Straftaten absehen werde. Der Verurteilte muss das Vertrauen, das in ihn mit der Gewährung des erleichterten Vollzugs gesetzt wurde, rechtfertigen. Es ist also nicht nur ein passives Erdulden der Strafe, sondern auch ein aktiver Beitrag des Betroffenen gefordert, damit der tageweise Vollzug seinen Zweck erfüllt. Darin ist meines Erachtens der erzieherische Wert des tageweisen Vollzugs zu sehen.

1) Boehlen S. 11; mit Verweis auf Baechtold S. 5 und Sten Bull NR vom 19.3. 1969 S. 185

2) cf. hinten Kapitel 4.1.

Uebersicht über die Normen

3. Die Normen auf Ebene des Bundes

3.1. Das Verhältnis Bund - Kantone im schweizerischen Strafvollzug

Art. 64bis der Bundesverfassung räumt dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts ein. Durch die Vereinheitlichung des Strafrechts mit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 hat der Bund von dieser Befugnis ausgiebig Gebrauch gemacht. In den Art.35 - 41 StGB werden grundsätzliche Fragen über die Ausgestaltung der einzelnen Strafen und deren Vollzug geregelt. Der Bund übt aber den Strafvollzug nicht selbst aus, sondern er verpflichtet durch die Art. 374 StGB und 247 Abs.3 BStP die Kantone zu dessen Vornahme. Die Kantone haben auch dafür zu sorgen, dass die zum Vollzug notwendigen Anstalten zur Verfügung stehen. Die Oberaufsicht über den Strafvollzug hat gemäss Art.392 StGB in Verbindung mit Art.102 Ziff.2 BV der Bundesrat inne.

3.2. Die Regelung des tageweisen Vollzuges auf Bundesebene

Durch die zweite Teilrevision des schweizerischen StGB, die im Jahre 1971 abgeschlossen wurde, wurde unter anderem der Art. 397bis geschaffen. Der Buchstabe (e) dieses Artikels erlaubt dem Bundesrat die Schaffung ergänzender Bestimmungen über den tageweisen Vollzug von Haft- und Einschliessungsstrafen von nicht mehr als zwei Wochen Dauer. Der Bundesrat übte diese Kompetenz aus und erliess im Jahre 1973 die Verordnung (1) zum schweizerischen StGB. Indessen wurde durch den Art.4 dieser Verordnung der tageweise Vollzug nicht näher konkretisiert, sondern es wurde nur der Anwendungsbereich besser definiert, indem diese erleichterte Vollzugsform auch auf kurze Gefängnisstrafen nach Art. 37bis StGB ausdrücklich als anwendbar erklärt wurde. Im übrigen wurde die Kompetenz zur Einführung und praktischen Ausgestaltung an die Kantone weitergegeben.

Warum wurde der tageweise Vollzug - und auch die Halbgefängenschaft - nicht im Strafgesetzbuch geregelt, und warum scheute sich auch der Bundesrat, eine ausführliche Regelung zu erlassen? Die Antwort auf diese Frage lässt sich meines Erachtens nur mit der Respektierung der Eigenständigkeit der Kantone begründen: Man wollte die Kantone nicht zwingen, gegen ihren Willen diese Sondervollzugsformen anzuwenden; für die kleineren Kantone hätte dies auch eine relativ grosse Belastung bedeutet, denn diese Vollzugsinstrumente erfordern einen erheblich grösseren Aufwand an Personal und Platz. Interessant sind auch die Äusserungen des damaligen Vorstehers des EJPD, Bundesrat Ludwig v. Moos: Die Kantone sollten zuerst die nötigen Erfahrungen sammeln, damit bei einer späteren Vereinheitlichung nicht wichtige Regelungen von Einzelfragen vergessen würden und so schon bald wieder eine Gesetzesrevision notwendig wäre¹⁾.

Eine definitive Einführung dieser beiden Sondervollzugsformen auf Bundesebene könnte aber schon bald Wirklichkeit werden. Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange, den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zu revidieren. Meines Erachtens wäre es sehr wünschenswert, wenn darin die Pflicht zur Einführung des tagesweisen Vollzugs und der Halbgefängenschaft aufgenommen würde, schon aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Rechtsicherheit.

3.3. Stellungnahme des Bundesgerichts zum tagesweisen Vollzug

Seit der Einführung des tagesweisen Vollzugs durch die Verordnung (1) zum StGB im Jahre 1973 sind keine Entscheide des Bundesgerichts zu dieser erleichterten Vollzugsform bekannt und veröffentlicht worden. Das mag einerseits damit zusammenhängen, dass der tageweise Vollzug von den Betroffenen nur sehr wenig verlangt wird

1) Sten Bull NR vom 19.3. 1969 S. 187

und andererseits damit, dass bisher nur wenige Probleme bei der Abwicklung des Vollzugs in dieser Form aufgetaucht sind. Hingegen musste das Bundesgericht in einigen wenigen Fällen sich mit der Halbgefangenschaft auseinandersetzen. Es ist nun zu prüfen, inwieweit diese Entscheide auch für den tageweisen Vollzug von Bedeutung sind und in welcher Weise sie zur Weiterentwicklung der beiden Vollzugsformen und zur Festigung der kantonalen Praxis beigetragen haben.

Im Entscheid 99 Ib 45 (Gianini) handelt es sich um das Verhältnis zwischen Halbfreiheit und Halbgefangenschaft. Ueberaus von Interesse auch für den tageweisen Vollzug sind die Erwägungen 1 und 2, in denen sich das Bundesgericht über den Anwendungsbereich der Halbgefangenschaft äussert, denn beide erleichterten Vollzugsformen besitzen den gleichen Anwendungsbereich (mit Ausnahme der zeitlichen Dauer natürlich!). Im erwähnten Entscheid wird richtig festgehalten, dass die Kantone nicht verpflichtet sind, die Halbgefangenschaft anzuwenden. Es befremdet aber ein bisschen, dass das Bundesgericht die Verordnung des Kantons Tessin über die Halbgefangenschaft als bundesrechtswidrig bezeichnet. Diese Verordnung gewährt für Haft- und für Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten die Halbgefangenschaft, für längerfristige Gefängnisstrafen und für die Verwahrung "nur" die Halbfreiheit. Das Bundesgericht fand, die Halbgefangenschaft sei nicht zulässig für Haftstrafen - dies könne aus Art.39 Ziff.3.Abs.2 StGB gelesen werden, der bestimmt, dass der Haftgefangene auch ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden könne, aber nur mit Arbeit, die ihm zugewiesen werde. Diese Auffassung des Bundesgerichts steht jedoch im krassen Gegensatz zum heutigen Standpunkt: Es sind ja gerade diese Strafen, für die die Halbgefangenschaft (und auch der tageweise Vollzug) angewendet werden sollen. Die gesetzliche Grundlage der Halbgefangenschaft bilden der Art. 397bis lit.f und der Art.4 VStGB (1) und nicht die Art.37 und 42, wie es das Bundesgericht angenommen

hat. Meines Erachtens ist diese Fehlleistung des Bundesgerichts nur aus der damals noch allgemeinen Unsicherheit mit diesen Vollzugsinstrumenten zu verstehen, da im Jahre des Entscheids 1973 die erleichterten Vollzugsformen eben erst eingeführt worden waren und die Verordnung (1) noch nicht erlassen war¹⁾.

Weniger Probleme schaffen die beiden folgenden Urteile. Der Entscheid 102 Ib 137 befasst sich mit der Frage, inwieweit die Kantone bei der Einführung der Sondervollzugsformen an den zeitlichen Anwendungsbereich, den der Art.4 VStGB (1) zulässt, gebunden sind: Müssen die Kantone, die sich iener Sondervollzugsform bedienen, alle Strafen in dieser Form vollstrecken, wenn diese in den Bereich des Art.4 VStGB (1) fallen, oder können die Kantone selbständig diese Vollzugsinstrumente auf zeitlich bestimmte Strafen beschränken? Das Bundesgericht hält fest, dass den Kantonen die Einführung gestattet ist, dass sie aber keinesfalls dazu verpflichtet sind. Der Art.4 VStGB (1) setzt nur den Höchststrahmen fest, den zu überschreiten die Kantone nicht befugt sind; innerhalb dieses Rahmens sind sie aber frei. Eine zeitliche Beschränkung auf gewisse Strafen ist aus diesem Grunde nicht bundesrechtswidrig.

Zu einer ähnlichen Frage musste das Bundesgericht im Entscheid 106 IV 107 Stellung beziehen. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass jeder, der eine kurzfristige Freiheitsstrafe zu verbüssen habe, Anspruch erheben könne auf den Vollzug in einer Sonderform, wenn der Vollzugskanton diese eingeführt habe; besondere Voraussetzungen zur Gewährung dürften aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht gefordert werden. Das Bundesgericht weist in seiner Beschwerdeantwort wiederum auf die Freiheit der Kantone bei der Einführung und Ausgestaltung der Sondervollzugsformen hin. Selbstverständlich sei aber das Gebot der rechtsgleichen Behandlung zu beachten: Willkürliche, sachlich nicht vertretbare Unterscheidungen und Einschränkungen seien unzulässig. Das Bundesrecht gewähre aber

1) cf. auch die Kritik von Schultz S.6 und Baechtold S. 6/7

einen weiten Ermessensspielraum, innerhalb welchem die Kantone die Voraussetzungen und die Durchführung des erleichterten Vollzuges ihren konkreten Verhältnissen anpassen können¹⁾. Ein bundesrechtlicher Anspruch auf die Gewährung einer erleichterten Vollzugsform sei demnach nicht gegeben.

In den erwähnten Entscheiden des Bundesgerichts handelt es sich vor allem um grundsätzliche Fragen über die Einführung der Halbgefangenschaft durch die Kantone. Immer wieder wird betont, dass der Bund die Regelung dieser Sondervollzugsform nicht selbst in die Hand habe nehmen wollen, sondern die konkrete Ausgestaltung der Gesetzgebung der Kantone überliess. Nur der in Art.4 VStGB (1) festgesetzte Höchststrahmen darf nicht überschritten werden. Meines Erachtens sind diese Entscheide ohne weiteres auch für den tageweisen Vollzug von Bedeutung, denn beide Institute dienen dem gleichen Ziel, nämlich übermässigen und unverhältnismässigen Schaden vom Betroffenen abzuwenden. Diese nahe Verwandtschaft der beiden erleichterten Vollzugsformen bedingt ja geradezu, dass den Kantonen die gleichen Kompetenzen bei der Ausgestaltung zugestanden werden müssen.

4. Normen auf Konkordatsebene

Die Art.382 Abs.2 und 383 Abs.2 StGB in Verbindung mit Art.7 Abs.2 BV gestatten es den Kantonen, untereinander Vereinbarungen zu treffen über den Vollzug von Urteilen und über die gemeinsame Errichtung und Betreibung von Strafanstalten. Die Kantone nutzten diese Möglichkeit, so dass es heute in der Schweiz drei Strafvollzugskonkordate gibt: Das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz, das der Westschweiz und die Vereinbarung über den Strafvollzug der Kantone der Ostschweiz.

1) cf. auch Art.37 Ziff.3 Abs.3 über die Halbfreiheit

4.1. Das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz

Im Jahre 1959 schlossen sich die Kantone der Nordwest- und Innerschweiz zu einem Strafvollzugskonkordat zusammen. Oberstes Organ dieses Zusammenschlusses ist die Konkordatskonferenz, bestehend aus Regierungsvertretern der Konkordatskantone. Aufgabe dieser Konferenz ist es unter anderem, Empfehlungen an die Kantone über Verbesserungen des Strafvollzuges im Sinne des Strafgesetzbuches abzugeben¹⁾.

Im Bereich des tageweisen Vollzuges und der Halbgefängenschaft hat sich die Konkordatskonferenz schon früh geäußert. Schon im Jahre 1973 empfahl sie ihren Mitgliederkantonen, diese neuen Vollzugsformen provisorisch einzuführen; es sollten Erfahrungen damit gesammelt werden, die eine wertvolle Hilfe bei einer späteren Vereinheitlichung darstellen könnten. Die definitive Einführung der beiden Sondervollzugsformen erfolgte auf den 1. Januar 1976; zu diesem Zweck wurden Richtlinien über den Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen in den besonderen Formen erlassen. Nach einer fünfjährigen Versuchsphase wurden am 13. November 1981 diese Richtlinien für verbindlich erklärt, nachdem einige Punkte, die zur Hauptsache die Halbgefängenschaft betrafen, geändert und den Bedürfnissen angepasst wurden.

Diese Richtlinien regeln die beiden Sondervollzugsformen ziemlich ausführlich. Der Anwendungsbereich ist gleich wie in Art. 4 VStGB (1); eine Beschränkung besteht nur insofern, dass keine Umwandlungsstrafen in einer erleichterten Form verbüßt werden dürfen, denn man wollte Zahlungsunwilligen nicht auch noch Vergünstigungen gewähren. Die Gewährung des tageweisen Vollzuges

1) Art.17 des Konkordatstextes

setzt voraus, dass

- persönliche, familiäre oder berufliche Gründe gegeben sind
- anzunehmen ist, der Betroffene werde das Vertrauen nicht missbrauchen, und er werde eher von der Begehung neuer Straftaten abgehalten
- der Betroffene seine bisherige Arbeit oder eine begonnene Ausbildung fortsetzen will und kann
- der Betroffene in der Regel in den drei der Tatbegehung vorangegangenen Jahren keine Freiheitsstrafe verbüsst hat.

Bewilligt werden kann der tageweise Vollzug entweder auf ein Gesuch des Betroffenen hin, oder er kann von Amtes wegen durch die Vollzugsbehörden angeordnet werden. Durchgeführt wird der Vollzug in den Bezirks- und Untersuchungsgefängnissen oder in den speziellen Abteilungen für Kurzfristige der Strafanstalten. Der tageweise Vollzug sollte die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und die einzelnen Abschnitte d.h. die einzelnen Aufenthalte sollten nicht weniger als 48 Stunden betragen. Bei Verstössen gegen die dem Betroffenen auferlegten Vollzugsbedingungen wird der Sondervollzug aufgehoben; der Rest der Strafe muss im Normalvollzug verbüsst werden.

Diese verbindlichen Richtlinien besitzen in den Kantonen noch keinen Gesetzesrang. Sie müssen zuerst auf dem Verordnungsweg oder durch die ordentliche kantonale Gesetzgebung in den Kantonen eingeführt werden. In der Regel wurden in den Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz die schon bestehenden kantonalen Erlasse diesen Richtlinien angepasst, so dass in dieser Konkordatsregion eine gewisse Vereinheitlichung und Konstanz in der Praxis gewährleistet ist. Einzig in nebensächlichen Punkten wie Kostenregelung und Fristen zur Einreichung des Gesuches bestehen Abweichungen.

4.2. Das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

Diese Vereinbarung der Ostschweizer Kantone über den Straf- und Massnahmenvollzug ist das älteste der drei Konkordate. Oberstes Organ ist die ostschweizerische Strafvollzugskommission. Die Kompetenzen dieses Organs entsprechen im Grossen und Ganzen denen der Konkordatskonferenz des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats. Im Gegensatz zu diesem wurden jedoch keine Richtlinien über den erleichterten Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen erlassen. Wohl waren im Jahre 1980 Bestrebungen im Gange, diese Materie zu vereinheitlichen. Doch es zeigte sich, dass die schon bestehenden kantonalen Regelungen über die Halbgefängenschaft einander sehr ähnlich waren, und dass in der Ostschweiz die Mehrheit der Kantone den tageweisen Vollzug ablehnte. Aus diesen Gründen wurde auf eine einheitliche Regelung auf Konkordatebene verzichtet¹⁾. Die Einführung und die konkrete Ausgestaltung der Sondervollzugsformen liegen also weiterhin im Ermessen der Kantone.

4.3. Das Konkordat der Westschweiz

Als letzte schlossen sich die Kantone der Westschweiz (mit Einschluss des Kantons Tessin) zu einem Konkordat zusammen. Dieses Konkordat regelt ebenfalls nichts über die beiden "neuen" Vollzugsformen. Die Gründe dafür liegen jedoch etwas anders als in der Ostschweiz: Gemäss Art.6 der Konkordatsvereinbarung fallen die kurzfristigen Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten Dauer nicht in den Kompetenzbereich des Konkordates, sondern die Kantone behalten die volle Freiheit bei der Ausgestaltung dieser Strafen. Mit Ausnahme des Kantons Genf bedienen sich heute aber alle Westschweizer Kantone des tageweisen Vollzuges.

1) laut einer Auskunft des Konkordatssekretärs Hr. Dr. Ribl

5. Die Regelung des tageweisen Vollzuges in den Kantonen

Wie schon in Kapitel 3.1. erwähnt, sind die Kantone zur Vornahme des Strafvollzuges verpflichtet. Daher dürfen sie auch die Ausgestaltung des Vollzuges in die Hand nehmen. Bei der folgenden Darstellung der kantonalen Regelungen stütze ich mich auf diese kantonalen Verordnungen, Reglemente und Weisungen; aber auch mündliche Auskünfte der Vollzugsbeamten über die herrschende Praxis wurden berücksichtigt.

Bis zum heutigen Zeitpunkt haben von den 26 Kantonen 20 den tageweisen Vollzug eingeführt. Fünf dieser Kantone besitzen keine eigene Regelung, sondern sie richten sich nach den Richtlinien des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz; beim Vollzug auftretende Einzelfragen werden erst im konkreten Anwendungsfall geregelt. Der Kanton Obwalden bereitet auf den Spätherbst 1984 eine eigene Verordnung vor.

5.1. Der Anwendungsbereich des tageweisen Vollzuges

In sämtlichen bestehenden kantonalen Regelungen wurde aus Art.4 VStGB (1) der Anwendungsbereich übernommen: Der tageweise Vollzug kann gewährt werden für Haft-, Gefängnis- und Einschliessungsstrafen bis zu vierzehn Tagen Dauer. Eine zeitliche Einschränkung wäre, wie schon erwähnt¹⁾, durchaus möglich, aber kein Kanton hat von dieser wenig sinnvollen Möglichkeit Gebrauch gemacht. In den meisten Kantonen dürfen jedoch keine Umwandlungsstrafen in dieser erleichterten Vollzugsform verbüsst werden²⁾. Nur St.Gallen und die Kantone der Westschweiz lassen den tageweisen Vollzug auch für diese Strafen zu mit der Begründung, der Zahlungsunwillige müsse so wenigstens die Vollzugskosten tragen, die beim Normalvollzug der Kanton trage.

1) cf. Kapitel 3.3. BGE 102 Ib 137 S. 9

2) cf. Kapitel 4.1. S. 11

5.2. Die Voraussetzungen zur Gewährung

Erstaunlich übereinstimmend sind die objektiven Voraussetzungen, die die Kantone verlangen, damit der tageweise Vollzug gewährt werden kann. Ueberall muss der Gesuchsteller persönliche, familiäre oder berufliche Gründe anführen können, damit er in den Genuss des erleichterten Vollzuges kommen kann¹⁾. Dabei sind heute in einer Phase der wirtschaftlichen Rezession vor allem berufliche Gründe von besonderer Bedeutung; der Verlust des Arbeitsplatzes wäre im Vergleich zur Kürze der Strafe unverhältnismässig und sollte wenn immer möglich vermieden werden. Ausserdem sind die Beschäftigungsmöglichkeiten in den Haftanstalten ziemlich prekär; durch den tageweisen Vollzug (und vor allem auch durch die Halbgefangenschaft!) kann diesem Problem wirksam begegnet werden. Was die persönlichen Gründe betrifft, so ist zu sagen, dass keine kantonale Regelung diese näher konkretisiert. Es ist weitgehend ein Ermessensentscheid, welche persönlichen Gründe zugelassen werden und welche nicht.

Erhebliche kantonale Unterschiede bestehen jedoch bezüglich der Gewährung, wenn der Verurteilte schon Vorstrafen zu verbüssen hatte. Interessanterweise lässt sich ziemlich genau nach Konkordaten abgrenzen, welche Beschränkungen den Betroffenen auferlegt werden. Am einheitlichsten zeigen sich die Kantone der Nordwest- und Innerschweiz: Hier darf der Verurteilte in den drei der Tatbegehung vorangegangenen Jahren keine Freiheitsstrafe verbüsst haben. Die liberalste Praxis wenden die Westschweizer Kantone an: In der Regel stellen Vorstrafen kein Hindernis dar. Nur die Kantone Waadt und Tessin kennen Einschränkungen: Die Waadt gewährt den tageweisen Vollzug nur, wenn der Betroffene in den fünf der Tatbegehung vorangegangenen Jahren nicht zwei Freiheitsstrafen verbüsst hat; im Kanton Tessin darf der Gesuchsteller in den fünf

1) cf. Richtlinien des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats

Jahren vor der Tat keine Freiheitsstrafe in einer Sondervollzugsform verbüsst haben. Im Ostschweizer Konkordat haben nur drei Kantone den tageweisen Vollzug eingeführt, und jeder besitzt zu dieser Frage eine eigene Lösung: In St.Gallen stellen Vorstrafen kein Hindernis dar; dagegen kennt Appenzell I.Rh. die dreijährige, der Kanton Schaffhausen die fünfjährige Frist, innerhalb derer eine Freiheitsstrafe zur Ablehnung des Gesuches führt.

Nur wenige Kantone - Bern, Schaffhausen und St.Gallen - erwähnen ausdrücklich, dass der Betroffene während des Vollzuges weiter an seinem Arbeitsplatz arbeiten oder seine Ausbildung fortsetzen soll. Meines Erachtens wird dies aber überall stillschweigend vorausgesetzt, denn alle Kantone, die den tageweisen Vollzug eingeführt haben, wenden auch die Halbgefängenschaft an, bei der die Fortsetzung der Arbeit einen notwendigen Bestandteil darstellt. Die nahe Verwandtschaft der beiden Institute lässt den Schluss zu, dass dieses Erfordernis der Arbeit oder Ausbildung auch für den tageweisen Vollzug gilt. Ueberdies weisen praktisch alle Kantone darauf hin, der tageweise Vollzug sei nicht so gefragt, weil die ganz kurzen Freiheitsstrafen meistens während der Ferien im Normalvollzug verbüsst werden.

Alle Kantone kennen auch subjektive Voraussetzungen: Der Betroffene muss sich als vertrauenswürdig erweisen, d.h. es wird von ihm erwartet, dass er die mit der Bewilligung verknüpften Auflagen erfüllt und von weiteren Straftaten absieht. Es wird also ein aktives Mitwirken des Verurteilten erwartet, damit der Zweck der Strafe erfüllt wird.

Eine weitere wichtige - in vielen Kantonen gar die wichtigste - Voraussetzung ist die Anzahl verfügbarer Plätze in den Haftanstalten und das vorhandene Personal. Der tageweise Vollzug bedingt notwendigerweise einen grösseren Aufwand als der Normalvollzug:

Erstens müssen die Zellen während der Woche freigehalten werden, und zweitens ist das Gefängnis über das Wochenende am stärksten belegt, obwohl gerade dann der Personalbestand am geringsten ist. Ausserdem bewirken die vermehrten Ein- und Austritte einen grösseren Arbeitsanfall. Aus diesen Gründen wurde übrigens im Kanton Zürich auf die Einführung des tageweisen Vollzugs verzichtet; Aufwand und Wirkung stünden in einem zu ungünstigen Verhältnis¹⁾. Hieraus wird ersichtlich, wie gross erst die Belastung für die kleineren Kantone sein muss.

5.3. Das Bewilligungsverfahren

In allen Kantonen wird von Amtes wegen abgeklärt, ob die Strafe in den Anwendungsbereich einer Sondervollzugsform fällt. Ist dies der Fall, so wird der Betroffene durch die zuständige Behörde auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht. Wünscht der Verurteilte die Strafe im tageweisen Vollzug zu verbüssen, so muss er ein Gesuch stellen. In den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Nid- und Obwalden ist dies formlos, d.h. mündlich möglich. Alle anderen Kantone verlangen ein schriftliches und begründetes Gesuch. Dieses Gesuch muss nach einhelliger Meinung vor dem Strafantritt gestellt werden; auf nachträgliche Gesuche wird nicht mehr eingetreten. Die Frist zur Einreichung differiert je nach Kanton zwischen zehn Tagen und einem Monat vor dem Strafantritt.

In einigen Kantonen ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der tageweise Vollzug auch von Amtes wegen angeordnet werden kann; dies vor allem in den Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz gemäss den konkordatlichen Richtlinien. Meines Erachtens ist aber davon abzusehen, denn der Normalvollzug sollte niemandem verwehrt werden, der ihn wünscht. Etwas anders verhält es sich mit der Halbgefangenschaft, da bei Strafen bis zu drei Monaten das Beschäfti-

1) Weilenmann in: Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen S. 209

gungsproblem in den Anstalten stärker zum Tragen kommt. Die Anordnung der Sondervollzugsform von Amtes wegen kann aber dazu führen, dass dieses Regime zum Normalvollzug wird, was meiner Meinung nach zu vermeiden ist.

Nach Einreichung des Gesuches wird in allen Kantonen von der zuständigen Behörde von Amtes wegen abgeklärt, ob die Voraussetzungen zur Gewährung gegeben sind. Trifft dies zu, so wird dem Gesuch stattgegeben.

5.4. Die zuständigen Behörden

Welche Behörde ist nun zuständig für die Bewilligung oder Abweisung des eingereichten Gesuchs? Bei ca. zwei Dritteln der Kantone muss das Gesuch direkt an die oberste kantonale Justizbehörde - Justizdirektion oder Justiz- und Polizeidepartement des Kantons - eingereicht werden. Diese klärt die Voraussetzungen ab, bewilligt das Gesuch und setzt die speziellen Vollzugsbedingungen fest.

Sechs Kantone weichen von dieser Regel ab. In den Kantonen Aargau, Bern und Luzern muss das Gesuch an die Vorsteher der Bezirke (Bezirksamtman oder Regierungsstatthalter) gerichtet werden; diesen ist die Durchführung von kurzfristigen Freiheitsstrafen in der Form des tageweisen Vollzuges übertragen. Im Kanton St.Gallen ist der Untersuchungsrichter des Bezirks, im Kanton Zug das Polizeirichteramt zuständig. Eine ganz eigene Zuständigkeitsregelung besitzt der Kanton Tessin: Nach Erhalt des Strafantrittbefehls muss das Gesuch um Verbüsung der Strafe im tageweisen Vollzug an den Direktor des Gefängnisses gerichtet werden; dieser entscheidet darüber in eigener Kompetenz und setzt die Vollzugsbedingungen fest. Den Entscheid teilt er an das Polizeidepartement mit.

5.5. Rechtsmittel gegen Entscheide der zuständigen Behörden

Nicht jedes Gesuch eines Verurteilten kann gutgeheissen werden. Da bei jeder Verfügung das Ermessen eine grosse Rolle spielt, muss dem Betroffenen die Möglichkeit offenstehen, einen ihn belastenden Entscheid anfechten zu können.

Alle Kantone - mit Ausnahme von Neuenburg - lassen gegen eine belastende Verfügung der Vollzugsbehörden eine Beschwerde (Rekurs) zu. Dadurch kann an die der zuständigen Behörde übergeordnete Instanz gelangt werden. Höchste Beschwerdeinstanz ist in der Regel der Regierungsrat (Appenzell I.Rh.: Standeskommission; Wallis: Staatsrat). Die Frist zur Einreichung der Beschwerde ist je nach Kanton verschieden; diese Fristen müssen bei der Rechtsmittelbelehrung dem Betroffenen mitgeteilt werden.

Bei zwölf Kantonen ist der Entscheid des Regierungsrates letztinstanzlich, d.h. es gibt innerhalb des Kantons keine Weiterzugsmöglichkeiten mehr. Die meisten Kantone kennen zwar noch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als zweites ordentliches Rechtsmittel; aber nach dem Enumerationsprinzip ist diese Beschwerde nur in ausdrücklich aufgezählten Fällen zulässig¹⁾. Den Weiterzug der Beschwerde an ein unabhängiges Verwaltungsgericht mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde lassen die Kantone Basel-Land, Jura, Nid- und Obwalden, Schaffhausen, Solothurn und Wallis zu. Ein Sonderfall ist der Kanton Neuenburg: Hier ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sofort gegeben, ohne vorgängiges Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Damit ist der kantonale Instanzenzug abgeschlossen.

Liegt ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid vor, so kann der Beschwerdeführer den Beschwerdeentscheid mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art.98 lit.g des OG an das Bundesgericht weiterziehen. Dieses prüft, ob Bundesrecht verletzt ist, ob der

1) Gygi § 2 S. 23

rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig festgestellt wurde oder ob Unangemessenheit vorliege¹⁾. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat kassatorischen Charakter, d.h. ist das Rechtsmittel begründet, so weist das Bundesgericht den angefochtenen Beschwerdeentscheid an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung zurück²⁾.

Ein weiterer Rechtsbehelf, mit dem an das Bundesgericht gelangt werden kann, ist die staatsrechtliche Beschwerde nach Art.85 OG. Diese ist aber nur subsidiär anwendbar, d.h. nur dann, wenn kein anderes Rechtsmittel möglich ist. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur letztinstanzliche Entscheide und Verfügungen angefochten werden. Wird nun ein kantonaler Erlass angefochten mit der Rüge, er verletze Bundesrecht, so ist der richtige Rechtsweg die staatsrechtliche Beschwerde³⁾. Dies war zum Beispiel beim Entscheid 106 IV 107 der Fall⁴⁾.

5.6. Die Durchführung des tageweisen Vollzuges

Damit die Strafe ihren Strafcharakter behält, wird in allen Kantonen eine Limite gesetzt, innerhalb derer der tageweise Vollzug abgeschlossen sein muss. In der Regel beträgt diese Frist für Strafen bis zu vierzehn Tagen drei Monate. Nur zwei Monate gewähren die Kantone Waadt und Zug; Zug weicht dabei von den konkordatlichen Richtlinien ab. Eine weitere Beschränkung der Maximaldauer kennen die Kantone Aargau, Appenzell I.Rh., Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Uri: Beträgt die Dauer der Freiheitsstrafe weniger als acht Tage, so ist die Strafe innerhalb von sechs Wochen zu verbüssen. In den Kantonen Neuenburg und Wallis muss ein Verurteilter pro Woche mindestens 24 Stunden, im Tessin mindestens 48 Stunden im Gefängnis verbringen, so dass der tageweise Vollzug auf maximal vierzehn bzw. sieben Wochenenden begrenzt ist.

1) Art.104 OG

2) Gygi § 23 S. 231

3) Marti § 29 S. 116

4) cf. Kapitel 3.3. S. 9

Um einen geregelten Ablauf des tageweisen Vollzuges zu garantieren, wird auch die Mindestdauer eines Aufenthaltes von den Kantonen festgesetzt. Dabei treten erhebliche kantonale Unterschiede auf: Im schweizerischen Durchschnitt beträgt die Minimalsaufenthaltsdauer 48 Stunden. Die Kantone Jura, Neuenburg und Wallis begnügen sich mit 24 Stunden, St.Gallen und Zug mit 36 Stunden. Uebereinstimmung herrscht hingegen bei der Auffassung, dass die Anzahl der im Gefängnis verbrachten Stunden äquivalent sein muss zur Strafdauer. Im Klartext heisst das also, dass die Anzahl zu verbüssender Tage in Stunden umgerechnet wird.

Ist einem Gesuch um erleichterten Strafvollzug stattgegeben worden, so wird von der Strafvollzugsbehörde ein Vollzugsplan festgesetzt, in dem die speziellen Vollzugsbedingungen und die einzelnen Aufenthaltszeiten festgehalten werden. Interessant ist die bestehende Praxis des Kantons St.Gallen. Vor dem Strafantritt hat der Verurteilte selbst einen Strafvollzugsplan vorzulegen, der Aufschluss darüber gibt, an welchen Tagen die Strafe vollzogen werden soll. Dass dadurch die Vollzugsbehörden entlastet werden, ist ein angenehmer Nebeneffekt.

Die Durchführung des tageweisen Vollzuges erfolgt in den Haftanstalten der Kantone, d.h. in den Bezirks- und Untersuchungsgefängnissen oder in besonderen Abteilungen der Strafanstalten. Grundsätzlich soll der Kontakt mit Leuten im Normalvollzug strikte vermieden werden, damit es nicht zu schädlichen Beeinflussungen kommen kann. Der fehlende Platz in diesen Anstalten verhindert aber oft eine Gewährung des tageweisen Vollzuges.

Der Widerruf der erleichterten Vollzugsform ist möglich, wenn die Voraussetzungen dazu wegfallen oder wenn das in den Betroffenen gesetzte Vertrauen missbraucht wird. Sämtliche kantonalen Regelungen weisen ausdrücklich darauf hin, denn der Entzug dieser Vergünstigung ist oft das einzige Druckmittel, um die Verurteilten

zu disziplinieren. Die häufigsten Missbräuche sind vor allem zu spätes Einrücken in den Vollzug, alkoholisierte Zustand beim Eintreten oder Schmuggel von Alkohol in die Haftanstalt. Was den Wegfall der Voraussetzungen betrifft, so ist hauptsächlich der Wegfall der Arbeit zu nennen.

Dass der Vollzug von Freiheitsstrafen erhebliche finanzielle Mittel erfordert, ist eine bekannte Tatsache. Im Normalstrafvollzug werden die Vollzugskosten in erster Linie vom Staat getragen. Gemäss Art.368 StGB dürfen die Kantone jedoch Rückgriff auf den Betroffenen und dessen Familie nehmen. Heute wird aber vielfach auf diesen Rückgriff verzichtet¹⁾. Bei den Sondervollzugsformen wird jedoch in den meisten Kantonen ein Kostgeld verlangt. Bei der Berechnung wird meistens auf die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen. Die aktuellen Beträge liegen heute zwischen 10 Fr. minimal und 35 Fr. maximal pro Vollzugstag. Kein Kostgeld verlangen nur die Kantone Bern, Jura und Neuenburg, teils aus administrativen Gründen, teils aus grundsätzlichen Motiven heraus.

Viele Kantone berechnen nicht nur ein Kostgeld, sondern auch noch einen Zuschlag für den grösseren administrativen Aufwand wie z.B. eine Kanzleigebühr für die Ausstellung der Bewilligung. Meines Erachtens ist aber davon abzusehen; es soll nicht die Praxis eintreten, dass nur derjenige in den Genuss des tageweisen Vollzuges kommt, der es sich leisten kann.

1) Schultz Strafrecht AT Bd. II S. 56/57

6. Der tageweise Vollzug im Kanton Bern

In diesem Kapitel soll die Praxis eines Kantons etwas näher unter die Lupe genommen werden. Der Kanton Bern wurde ausgewählt, weil er als grosser Kanton über eine relativ umfangreiche Praxis verfügt im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt. Ausserdem ist er einer der führenden Kantone im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz. In verdankenswerter Weise haben sich Herr Regierungsstatthalter Bentz und Herr Gefängnisinspektor Moggi zur Verfügung gestellt, die Praxis des Kantons Bern zu erläutern und Stellung zu diesem Vollzugsinstrument zu beziehen.

6.1. Ueberblick

Auf Empfehlung des Nordwest- und Innerschweizer Konkordates wurde auf den 1. Januar 1975 der tageweise Vollzug und die Halbgefangenschaft im Kanton Bern eingeführt. Dabei stiess man auf erheblichen Widerstand der Regierungsstatthalter, denen die Kompetenz zur Gewährung und Durchführung dieser Sondervollzugsformen übertragen wurde, denn man befürchtete eine starke Zunahme der Beanspruchung mit dem Strafvollzug. Diese Befürchtungen bewahrheiteten sich aber bis heute nicht.

Zur besseren Orientierung wurde 1976 ein Merkblatt geschaffen, das die wichtigsten Grundsätze des Vollzugs in diesen Formen beinhaltet¹⁾. Im übrigen hält sich der Kanton Bern genau an die verbindlichen Richtlinien des Konkordats. Auf die Schaffung einer eigenen Verordnung hat man bis heute verzichtet, und es ist auch weiterhin keine vorgesehen.

6.2. Die Durchführung des Vollzuges

Geht den Regierungsstatthaltern ein rechtskräftiges Urteil zum Vollzug einer Strafe bis zu vierzehn Tagen zu, so nehmen sie mit

1) dieses Merkblatt wurde im Jahre 1982 neu überarbeitet

dem Verurteilten Kontakt auf und machen sie von Amtes wegen auf die Möglichkeit des Vollzuges in einer erleichterten Form aufmerksam. Dies kann aber auch schon durch den Richter erfolgen. Im Kanton Bern hat sich die Praxis eingebürgert, dass auch für ganz kurze Strafen bis zu zwei Wochen neben dem tageweisen Vollzug automatisch auch die Halbgefängenschaft angeboten wird, da diese von den Betroffenen bevorzugt wird.

Will nun ein Verurteilter seine Strafe im tageweisen Vollzug verbüssen, so muss er ein schriftliches und begründetes Gesuch stellen. Wichtig ist, dass dieses Gesuch vor Strafantritt eingereicht wird; nachträgliche Gesuche werden abgelehnt. Der Regierungsstatthalter klärt darauf die Voraussetzungen ab. Kann das Gesuch bewilligt werden, werden die Vollzugsbedingungen und nach Absprache mit dem Gesuchsteller die Vollzugszeiten festgesetzt. Nach Möglichkeit wird den speziellen Wünschen des Betroffenen entsprochen. Da der tageweise Vollzug nicht wie in anderen Kantonen auf die Wochenenden beschränkt ist, ist dies relativ leicht zu bewerkstelligen.

Wird ein Gesuch abgelehnt, oder ist ein Gesuchsteller mit den festgesetzten Vollzugsbedingungen nicht einverstanden, so kann mit einer Beschwerde innert dreissig Tagen nach der Eröffnung der belastenden Verfügung an den Regierungsrat gelangt werden. Diese Beschwerde besitzt aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Regierungsrates ist letztinstanzlich, ein weiteres kantonales Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Vollzogen wird die Strafe in den Bezirksgefängnissen oder im Untersuchungsgefängnis Bern. Je nach Platzangebot wird der Gefangene in einer Einzelzelle oder Dreierzelle (Amtshaus) untergebracht. In jedem Fall ist der Kontakt zu Gefangenen im Normalvollzug und, so weit möglich, zu Untersuchungsgefangenen zu vermeiden. Ein einzelner Aufenthalt darf die Dauer von 48 Stunden nicht

unterschreiten. Die Maximaldauer des gesamten tageweisen Vollzugs darf drei Monate nicht überschreiten. Daraus folgt, dass bei einer Strafe von vierzehn Tagen mindestens jede zweite Woche ein Aufenthalt zu erfolgen hat. Im Kanton Bern besteht auch die Möglichkeit - im Gegensatz zu einigen anderen Kantonen -, dass die Vollzugsformen des tageweisen Vollzuges und der Halbgefangenschaft kumuliert werden können. Damit will man erreichen, dass auf die ganz persönlichen Verhältnisse des Betroffenen eingegangen werden kann. Möchte z.B. ein zu einer zweiwöchigen Strafe Verurteilter die Halbgefangenschaft beanspruchen, wünscht aber zu einem bestimmten Zeitpunkt Urlaub, der in der Halbgefangenschaft nicht bewilligt werden könnte, so wird von dieser Möglichkeit der Kumulation der beiden Vollzugsformen Gebrauch gemacht.

Was die Vollzugskosten betrifft, so besteht für den tageweisen Vollzug noch keine Regelung. Dies hängt mit der oben erwähnten Weigerung der Regierungsstatthalter zusammen: Diese wollten möglichst wenig administrativen Aufwand haben mit der Durchführung der Sondervollzugsformen. Aus diesem Grund wurde auf eine Berechnung der Vollzugskosten verzichtet. Die schlechte finanzielle Lage macht es aber unumgänglich, dass in Zukunft auch im Kanton Bern die Vollzugskosten dem Gefangenen aufgebürdet werden; ein entsprechender Erlass ist in Vorbereitung.

Benimmt sich ein Verurteilter während des Vollzuges schlecht, verstösst er gegen das Anstaltsreglement oder die Vollzugsbedingungen, so kann der Regierungsstatthalter den Vollzug in der erleichterten Form abbrechen und den Normalvollzug anordnen. In der Regel geht man aber nicht sofort so weit; zuerst wird ein Verweis ausgesprochen mit Androhung des Normalvollzuges im Wiederholungsfall. Nur grobe Verstösse haben den sofortigen Entzug der Vergünstigung zur Folge.

6.3. Die Erfahrungen mit dem tageweisen Vollzug

Ganz allgemein sind die Erfahrungen, die in der nun neunjährigen Praxis gemacht wurden, als gut zu bezeichnen. Es fällt aber auf, dass die Anzahl durchgeführter Vollzüge in dieser erleichterten Form immer mehr abnehmen. So wurden 1978 39 Freiheitsstrafen im tageweisen Vollzug verbüsst, im Jahre 1983 aber nur noch 20. Das hängt einerseits damit zusammen, dass der tageweise Vollzug nicht unbedingt als "Rechtswohltat" anzusehen ist, d.h. der Normalvollzug während der Ferien für den Betroffenen oftmals unproblematischer ist, und andererseits damit, dass immer mehr auch die ganz kurzen Strafen in der Halbgefangenschaft verbüsst werden. Deshalb sind diese guten Erfahrungen etwas zu differenzieren: Mit der Durchführung des tageweisen Vollzuges entstanden bis heute keine nennenswerten Probleme; in dieser Hinsicht hat sich dieses Regime gut bewährt. Was aber die Anwendungsfälle betrifft, ist zu sagen, dass der tageweise Vollzug keinem grossen praktischen Bedürfnis entspricht. Abschaffen möchte man den tageweisen Vollzug dennoch nicht; als Möglichkeit des Strafvollzuges sollte er beibehalten werden.

6.4. Stellungnahme zum tageweisen Vollzug

Nach Ansicht des Kantons Bern wäre es wünschenswert, wenn eine gesamtschweizerische Regelung der Sondervollzugsformen erreicht werden könnte. Dies sollte jedoch nicht durch eine Regelung auf Bundesebene geschehen, sondern durch Vereinbarungen unter den Kantonen und Konkordaten. Eine Bundesregelung würde nichts bringen, denn jeder Kanton hat seine eigene Auffassung vom Strafvollzug; so würde eine solche Regelung von einem Kanton restriktiver, von einem andern extensiver ausgelegt, so dass die Praxis uneinheitlich wie zuvor wäre. Als sinnvoller wird eine Kompromisslösung unter den Kantonen erachtet, bei der besser auf die kantonalen Eigenheiten eingegangen werden könne.

Verbesserungsvorschläge kann der Kanton Bern nicht viele anbieten, und die wenigen betreffen den Strafvollzug ganz allgemein: Erstens sollten mehr Anstalten zur Verfügung stehen, denn oft fehlt der Platz zum Vollzug. So muss zum Beispiel im Amtsbezirk Bern ein Gesuchsteller nach der Bewilligung seines Gesuchs um erleichterten Vollzug ca. drei Monate warten, bis er seine Strafe antreten kann. Es fehlen aber die finanziellen Mittel, um neue Anstalten zu errichten. Zweitens braucht es viel mehr gut ausgebildetes Personal; heute sind die im Vollzugswesen beschäftigten Leute völlig überlastet.

6.5. Erläuterung von Einzelfragen

Bei der Durchführung des tageweisen Vollzuges tauchen Einzelfragen auf, für die verschiedene Regelungsmöglichkeiten bestehen. Im folgenden möchte ich die Lösungen des Kantons Bern ein wenig erläutern.

Es besteht heute die Tendenz, dass auch für ganz kurze Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen an Stelle des tageweisen Vollzuges die Halbgefangenschaft angewendet wird. Beide Vollzugsformen dienen dem gleichen Zweck, nämlich übermässigen Schaden vom Betroffenen abzuwenden. Für die Bevorzugung der Halbgefangenschaft gibt es zwei Gründe: Erstens ist für den Betroffenen die Halbgefangenschaft viel unproblematischer, die persönliche Belastung ist weniger gross, da der Vollzug nicht so lange dauert. Der zweite Grund hängt mit dem ersten zusammen: Auch die Vollzugsbehörden bevorzugen die Halbgefangenschaft wegen der kürzeren Dauer. Während sich der tageweise Vollzug über drei Monate hinziehen kann, die Zellen also relativ lange reserviert bleiben müssen, so ist die Halbgefangenschaft nach spätestens zwei Wochen abgeschlossen, die Plätze also wieder frei. Hinter dieser Bevorzugung steckt also ein reiner Sachzwang und nicht grundsätzliche Ablehnung. Den

hauptsächlichsten Anwendungsbereich findet der tageweise Vollzug, wenn ein Verurteilter Sonderwünsche äussert. So können z.B. auch Schichtarbeiter und Leute, die sonntags arbeiten müssen, von einer erleichterten Vollzugsform profitieren.

In den Richtlinien des Konkordats ist auch von der Anordnung des tageweisen Vollzuges von Amtes wegen die Rede. Damit wollte man die Möglichkeit schaffen, dass die Vollzugsbehörden selbst die Initiative ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass ein Betroffener die sozialen Pflichten seiner Familie gegenüber vernachlässigt. Dazu ist zu sagen, dass eine Anordnung von Amtes wegen gegen den Willen des Betroffenen schon aus rein praktischen Gründen nicht möglich ist; bei groben Verstössen gegen die Vollzugsbedingungen wird ja automatisch wieder der Normalvollzug angeordnet. Ausserdem ist bei so kurzen Strafen die Gefahr der Vernachlässigung der Familie gering. Deshalb ist im Kanton Bern noch nie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.

Schwierigkeiten schafft oft auch die Voraussetzung, dass drei Jahre vor der Tat, für die jetzt die Strafe ausgesprochen wurde, keine andere Freiheitsstrafe verbüsst werden durfte. Diese Voraussetzung ist in der Praxis einer der wichtigsten Gründe, warum Gesuche abgelehnt werden müssen. Momentan sind im Nordwest- und Innerschweizer Konkordat Bestrebungen im Gange, diese Frist auf ein oder zwei Jahre zu senken. In der Praxis des Kantons Bern hingegen hat sich diese dreijährige Frist als sinnvoll erwiesen; so muss sich der Verurteilte auch noch nach der Strafe einige Zeit bewähren. Würde diese Voraussetzung aufgehoben, würde die Freiheitsstrafe viel von ihrer Abschreckungskraft verlieren; die Sondervollzugsformen würden praktisch zum Normalvollzug. Nach Ansicht des Kantons Bern sollen der tageweise Vollzug und die Halbgefängenschaft ihren Charakter als Vergünstigungen beibehalten.

Beinahe von selbst ergibt es sich, dass der tageweise Vollzug während der Ferien nicht zur Anwendung kommt. Eine vorhandene Arbeit oder eine Ausbildung sind notwendige Voraussetzungen zur Gewährung dieser Sondervollzugsform. Würde darauf verzichtet, wäre der Zweck der Strafe keinesfalls gewahrt. Der Strafcharakter des tageweisen Vollzuges muss immer deutlich zum Ausdruck kommen!

Kritik

7. Stellungnahme der Kantone

Es ist schwierig, die Stellungnahmen und Erfahrungen der Kantone mit dem tageweisen Vollzug auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, denn seit der Einführung dieses Regimes im Jahre 1973 wurden nur eine verschwindend kleine Anzahl Fälle in dieser Vollzugsform durchgeführt. In einigen Kantonen sind seit der Einführung überhaupt noch keine Gesuche eingegangen. Die praktischen Erfahrungen sind also nicht überall in gleicher Masse vorhanden. Als gutes Beispiel dafür dienen die statistischen Angaben des Jahres 1983: von den gesamtschweizerisch 109 Anwendungsfällen wurden 100 in den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg, St.Gallen und Waadt vollzogen; in zehn Kantonen wurden keine Gesuche eingereicht!

In allen Kantonen wird das Ziel des tageweisen Vollzuges grundsätzlich befürwortet. Man ist sich einig darüber, dass damit die nachteiligen Wirkungen eines vollständigen Freiheitsentzuges verhindert werden können. Da aber die gleichzeitig eingeführte Halbgefangenschaft dem gleichen Zweck dient, den Vollzugsbehörden aber wesentlich weniger Probleme aufgibt, kommt der tageweise Vollzug überall nur subsidiär zur Anwendung, d.h. nur dann, wenn aus irgendeinem Grund die Halbgefangenschaft nicht möglich ist. Der Kanton St.Gallen berichtet, der tageweise Vollzug werde vornehmlich bei ganz kurzen Freiheitsstrafen bis zu vier Tagen gewährt, da hier die Halbgefangenschaft nur wenig sinnvoll wäre.

Mit dem Vollzug selber wurden in der Regel gute oder "nicht überwiegend schlechte" Erfahrungen - wie es der Kanton Schaffhausen in seiner Stellungnahme ausdrückt - gemacht. Im Normalfall sind die zu einer solch kurzen Freiheitsstrafe Verurteilten keine "gesellschaftlichen Randfiguren", sondern sozial völlig integrierte Leute, die sich widerspruchslos unter dieses Regime fügen. Es wird aber immer wieder darauf hingewiesen, dass der tageweise Vollzug

erhebliche Anforderungen an den Durchhaltewillen der Betroffenen stelle; die relativ lange Dauer und das wiederholte Ein- und Ausrücken an den vorbestimmten Tagen belasteten den Einzelnen ziemlich stark. Aus diesen Gründen schaffte auch der Kanton Thurgau den tageweisen Vollzug nach einer fünfjährigen Versuchsphase wieder ab.

Am hauptsächlichsten wurde neben dem eben genannten Punkt kritisiert, dass der tageweise Vollzug die Vollzugsbehörden über Gebühr belaste. In vielen kleineren Kantonen ist es beinahe unmöglich, über mehrere Wochen einen geeigneten Platz freizuhalten. Auch die Mehrarbeit für das Personal, vor allem an den Wochenenden, gibt zu Kritik Anlass. Diese Gründe waren der Hauptanlasspunkt für die Nicht-Einführung des tageweisen Vollzugs in den Kantonen Appenzell A.Rh., Glarus, Graubünden, Genf und Zürich.

Aus diesen Kritiken wird ersichtlich, dass die Kantone trotz der theoretischen Befürwortung des tageweisen Vollzuges dieser Vollzugsform in der praktischen Anwendung ziemlich skeptisch gegenüberstehen. Es hat sich in der nun gut zehnjährigen Praxis herausgestellt, dass der tageweise Vollzug in Einzelfällen sehr gute Dienste zu leisten vermag, dass aber in der Regel die Halbgefängenschaft, die sowohl für die Betroffenen als auch für die Vollzugsbehörden angenehmer ist, zu bevorzugen ist.

Nur ganz selten wurden Verbesserungsvorschläge oder Alternativen unterbreitet. Einig ist man sich, dass die Kantone eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung anstreben müssen, damit Probleme, die beim Vollzug von ausserkantonalen Urteilen auftauchen, beseitigt werden können. Als Alternativen wurden vereinzelt auf das System der Tagesbussen oder auf die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung hingewiesen; im Grossen und Ganzen stossen diese Vorschläge aber auf keine Gegenliebe, denn diese können zu sozialen Ungerechtigkeiten führen. Gar nicht zur Diskussion stand die Frage,

ob der zeitliche Anwendungsbereich des tageweisen Vollzugs auszuweiten sei, wie es schon der Nationalrat bei der Revision des StGB vorgeschlagen hatte¹⁾. Den meisten Kantonen scheint der Anwendungsbereich in der Praxis sowieso schon zu weit gesteckt zu sein.

8. Würdigung des tageweisen Vollzugs

Obwohl heute in 20 Kantonen der tageweise Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen gestattet ist, wird dennoch von dieser erleichterten Vollzugsform nur wenig Gebrauch gemacht. In der Regel werden die kurzen Freiheitsentzüge bis zu zwei Wochen Dauer entweder im Normalvollzug während der Ferien oder in der Form der Halbfangenschaft verbüsst. Diese "Missachtung" des tageweisen Vollzuges ist zum Teil auf die Betroffenen selbst zurückzuführen, die die Strafe möglichst schnell hinter sich bringen wollen, zum Teil aber auch auf die kantonalen Vollzugsbehörden, die der Halbfangenschaft eindeutig den Vorrang einräumen.

Meines Erachtens hat der tageweise Vollzug dennoch seine Berechtigung. Denn damit eine Individualisierung des Strafvollzuges erreicht werden kann, muss den Vollzugsbehörden ein umfassendes Vollzugsinstrumentarium zur Verfügung gestellt werden. In Einzelfällen kann der tageweise Vollzug die einzig richtige Vollzugsform darstellen; ich denke da vor allem an Fälle, wo Mütter kurze Freiheitsstrafen zu verbüssen haben.

Eine einheitliche gesamtschweizerische Regelung ist meiner Meinung nach aus Gründen der Rechtsgleichheit stark zu befürworten. Diese Vereinheitlichung hat nicht unbedingt auf Bundesebene zu erfolgen, sondern sie kann durchaus den Kantonen überlassen werden. Damit dies aber erreicht werden kann, muss jeder Kanton diese erleichterte Vollzugsform einführen. Bis jetzt haben sich aber sechs Kantone geweigert, dies zu tun. Deshalb sollte der Bund

1) cf. Kapitel 2.1. S. 4

die Kantone zur Einführung des tageweisen Vollzuges verpflichten und nicht nur ermächtigen. Dieses Postulat scheint mir gerechtfertigt durch die Tatsache, dass bis heute meistens gute Erfahrungen mit dem Vollzug selber gemacht wurden. Diese Verpflichtung soll aber nicht bedeuten, dass in jedem Fall der tageweise Vollzug angeordnet werden muss. Vielmehr meine ich damit, dass für alle kurzfristigen Freiheitsstrafen eine erleichterte Alternative zum Normalvollzug angeboten werden soll, sei dies nun die Halbgefangenschaft oder der tageweise Vollzug. Damit soll eine Praxis, wie sie der Kanton Zürich ausübt, erst bei Freiheitsentzügen ab drei Wochen einen erleichterten Vollzug anzubieten und bei kürzeren Strafen nur den Normalvollzug anzuwenden. verhindert werden.

Einen ersten Schritt zu dieser Vereinheitlichung bilden die verbindlichen Richtlinien des Konkordats der Nordwest- und Inner-schweiz. Meines Erachtens sind diese eine gute Basis, auf der weiter aufgebaut werden kann, denn sie bieten einen gängigen Mittelweg.

Anhang

9. Tabellarische Uebersicht über die kantonalen Regelungen

Im folgenden Kapitel möchte ich sämtliche kantonalen Regelungen stichwortmässig zusammenfassen. Es ist eine Ergänzung zu Kapitel 5 und soll der besseren Uebersicht dienen.

AARGAU

Konkordat: Nordwest- und Innerschweiz

Rechtsgrundlagen: Richtlinien des Konkordats 13.11. 81
VO über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen 23.11. 81

Voraussetzungen: Persönliche, familiäre und berufliche Gründe
Keine Freiheitsstrafe 3 Jahre vor der Tatbegehung

Bewilligungsverfahren: Schriftliches, begründetes Gesuch an die Vollzugsbehörde vor dem Strafantritt; diese prüft Voraussetzungen von Amtes wegen

Zuständige Behörde: Bezirksamtmann

Rechtsmittel: Verwaltungsbeschwerde 1. Instanz: Departement des Innern 2. Instanz: Regierungsrat

Vollzugsdauer: max. 3 Monate; sind weniger als 8 Tage zu vollziehen, max. 6 Wochen. Einzelne Abschnitte in der Regel 48 Stunden

Vollzugsort: Bezirksgefängnisse

Besonderheiten: Nicht anwendbar für Umwandlungsstrafen

APPENZEL A.RH.

Konkordat: Ostschweiz

Rechtsgrundlagen: Keine Einführung des tageweisen Vollzuges

APPENZEL I.RH.

Konkordat: Ostschweiz

Rechtsgrundlagen: Standeskommissionsbeschluss betreffend den tageweisen Vollzug und die Halbgefangenschaft 18.8. 81

Voraussetzungen: Persönliche, familiäre oder berufliche Gründe
Verhalten des Gesuchstellers
Keine Freiheitsstrafe 3 Jahre vor dem zu vollziehenden Urteil
Wahrung des Zwecks der Strafe

Bewilligungsverfahren: Schriftliches, begründetes Gesuch an zuständige Behörde; Polizeiamt setzt Vollzugsbedingungen fest.

Zuständige Behörde: Kantonales Polizeiamt und Justizdirektion

Rechtsmittel: Schriftlich begründeter Rekurs an die Standeskommission innert 10 Tagen

Vollzugsdauer: max. 3 Monate; sind weniger als 8 Tage zu vollziehen, max. 6 Wochen. Einzelne Abschnitte in der Regel 48 Stunden

Vollzugsort: Kantonsgefängnis bzw. Bezirksgefängnis Oberegg

Besonderheiten: Nicht anwendbar für Umwandlungsstrafen

BASEL - LAND

Konkordat: Nordwest- und Innerschweiz

Rechtsgrundlagen: Richtlinien des Konkordats 13.11. 81
keine eigene Verordnung

Voraussetzungen: Gemäss den konkordatlichen Richtlinien

Bewilligungsverfahren: Formloses Gesuch nach Abklärung der Voraussetzungen

Zuständige Behörde: Polizeidirektion Abt. Strafvollzug

Rechtsmittel: Verwaltungsbeschwerde 1. Instanz: Polizeidepartementsvorsteher 2. Instanz: Regierungsrat
Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Vollzugsdauer: max. 3 Monate; einzelne Abschnitte 48 Stunden

Vollzugsort: Bezirksgefängnisse

BASEL - STADT

Konkordat: Nordwest- und Innerschweiz

Rechtsgrundlagen: Richtlinien des Konkordates 13.11.81
Keine eigene VO

Voraussetzungen: Gemäss den konkordatlichen Richtlinien

Bewilligungsverfahren: Formloses Gesuch

Zuständige Behörde: Polizei- und Militärdepartement Büro für Straf- und Massnahmenvollzug

Rechtsmittel: Verwaltungsbeschwerde 1. Instanz: Vorsteher des Polizeidepartements 2. Instanz: Regierungsrat

Vollzugsdauer: max. 3 Monate; einzelne Abschnitte 48 Stunden

Vollzugsort: Lohnhof

BERN

Konkordat: Nordwest- und Innerschweiz

Rechtsgrundlagen: Richtlinien des Konkordats 13.11.81
Merkblatt der Polizeidirektion Ausgabe 82

Voraussetzungen: Persönliche, familiäre oder berufliche Gründe
Vertrauen in den Betroffenen
Fortsetzung der Arbeit oder Ausbildung
Keine Freiheitsstrafe 3 Jahre vor der Tatbegehung

Bewilligungsverfahren: Begründetes Gesuch an Regierungstatthalter
Anordnung von Amtes wegen

Zuständige Behörde: Regierungstatthalter

Rechtsmittel: Beschwerde an den Regierungsrat innert 30 Tagen

Vollzugsdauer: max. 3 Monate; einzelne Abschnitte 48 Stunden

Vollzugsort: Bezirksgefängnisse

Besonderheiten: Kein Kostenanteil; nicht anwendbar für Umwandlungsstrafen

FREIBURG

Konkordat: Westschweiz

Rechtsgrundlagen: Erlass vom 24.2.76 über den tageweisen Vollzug
Entwurf eines neuen Erlasses vom 6.12.82
(Stellung von Richtlinien)

Voraussetzungen: Persönliche, familiäre oder berufliche Gründe
Platz und Personal

Bewilligungsverfahren: Schriftlich begründetes Gesuch an die zuständige Behörde mindestens 10 Tage vor Strafantritt

Zuständige Behörden: Justiz-, Polizei- und Militärdepartement
Amt für Strafvollzug

Rechtsmittel: Verwaltungsbeschwerde an das Polizeidepartement

Vollzugsdauer: max. 3 Monate; einzelne Abschnitte mind. 48 Stunden

Vollzugsort: Zentralgefängnis oder Bezirksgefängnis

Besonderheiten: Vorstrafen kein Hindernis

GENEVE

Konkordat: Westschweiz

Rechtsgrundlagen: Keine Einführung

Besonderheiten: In jedem Fall automatische Anordnung der Halbgefängenschaft

GLARUS

Konkordat: Ostschweiz

Rechtsgrundlagen: Keine Einführung

GRAUBÜNDEN

Konkordat: Ostschweiz

Rechtsgrundlagen: Keine Einführung

Besonderheiten: In dringenden Fällen Strafunterbruch

JURA

Konkordat: Westschweiz

Rechtsgrundlagen: VO über den erleichterten Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen 17.9. 79

Voraussetzungen: Ernsthafte familiäre oder berufliche Gründe
Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen
Platz und Personal

Bewilligungsverfahren: Begründetes Gesuch an die zuständige Behörde mind. 10 Tage vor Strafantritt

Zuständige Behörden: Justizdepartement Abt. Strafvollzug

Rechtsmittel: Rekurs an Justizdepartement
Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Vollzugsdauer: max. 3 Monate; einzelne Abschnitte mind. 24 Stunden pro Woche

Vollzugsort: Gefängnisse von Delémont, Porrentruy und Saignelégier

Besonderheiten: Vorstrafen kein Hindernis; kein Kostenanteil

LUZERN

Konkordat: Nordwest- und Innerschweiz

Rechtsgrundlagen: Richtlinien des Konkordats 13.11. 81
VO über den Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen 7.4. 75 (Ausgabe 1982)

Voraussetzungen:	Personliche, familiäre oder berufliche Gründe Verhalten des Gesuchstellers Keine Freiheitsstrafe 3 Jahre vor der Tatbegehung Zweck der Strafe muss erfüllt werden	Zuständige Behörde:	Justizdepartement; für La-Chaux-de-Fonds und Le Locle: Präfekt
Bewilligungsverfahren:	Schriftlich begründetes Gesuch; Vollzugsbehörde klärt Voraussetzungen von Amtes wegen ab	Rechtsmittel:	Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Zuständige Behörde:	Amtsstatthalter	Vollzugsdauer:	mind. 24 Stunden pro Woche, also max. 14 Wochen
Rechtsmittel:	Verwaltungsbeschwerde an Regierungsrat	Vollzugsort:	Gefängnisse von Neuchâtel und La-Chaux-de-Fonds
Vollzugsdauer:	max. 3 Monate; sind weniger als 8 Tage zu vollziehen, max. 6 Wochen. Einzelne Abschnitte 48 Stunden	Besonderheiten:	Vorstrafen kein Hindernis; kein Kostenanteil
Vollzugsort:	Zentralgefängnis oder Amtsgefängnisse		
Besonderheiten:	Keine Anwendung auf Umwandlungsstrafen		

NIDWALDEN

Konkordat:	Westschweiz	Konkordat:	Nordwest- und Innerschweiz
Rechtsgrundlagen:	VO über den erleichterten Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen 25.8. 75	Rechtsgrundlagen:	Richtlinien des Konkordats 13.11. 81 Keine eigene VO
Voraussetzungen:	Ernsthafte familiäre oder berufliche Gründe Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers Platz und Personal	Voraussetzungen:	Gemäss den Richtlinien
Bewilligungsverfahren:	Schriftlich begründetes Gesuch an zuständige Behörde mindestens 14 Tage vor Strafantritt.	Bewilligungsverfahren:	Formloses Gesuch
		Zuständige Behörde:	Justizdirektion Abt. Strafvollzug
		Rechtsmittel:	Verwaltungsbeschwerde an Regierungsrat Verwaltungsgerichtsbeschwerde
		Vollzugsdauer:	max. 3 Monate; einzelne Abschnitte 48 Stunden
		Vollzugsort:	Stans oder Konkordatsgefängnis

OBWALDEN

Konkordat:	Nordwest- und Innerschweiz
Rechtsgrundlagen:	Richtlinien des Konkordats 13.11. 81 Keine eigene VO

Voraussetzungen: Gemäss den Richtlinien
 Bewilligungsverfahren: Formloses Gesuch an die zuständige Behörde
 Zuständige Behörde: Justizdirektion Abt. Strafvollzug
 Rechtsmittel: Beschwerde an Regierungsrat innert 10 Tg. Verwaltungsgerichtsbeschwerde
 Vollzugsdauer: max. 3 Monate; einzelne Abschnitte 48 Stunden
 Vollzugsort: Kantonales Untersuchungsgefängnis Sarnen
 Besonderheiten: eigene VO in Vorbereitung auf Spätherbst 84

ST.GALLEN

Konkordat: Ostschweiz
 Rechtsgrundlagen: VO über den Straf- und Massnahmenvollzug 6.7. 76
 Weisungen über den tageweisen Vollzug und die Halbgefängenschaft 3.3. 77
 Voraussetzungen: Vorhandener Arbeitsplatz oder begonnene Ausbildung
 Unverhältnismässiger Schaden bei Normalvollzug
 Möglichkeit des Vollzugs in Bezirksgefängnis oder kant. Untersuchungsgefängnis
 Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers
 Bewilligungsverfahren: Begründetes Gesuch an den Untersuchungsrichter
 Zuständige Behörde: Untersuchungsrichter

Rechtsmittel: Rekurs an Regierungsrat gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
 Vollzugsdauer: max. 3 Monate; einzelne Abschnitte mind. 36 Stunden, in der Regel aber 60 Stunden
 Vollzugsort: Bezirksgefängnisse oder kantonales Untersuchungsgefängnis
 Besonderheiten: Verurteilter hat Vollzugsplan selbst vorzulegen; Vorstrafen sind kein Hindernis

SCHAFFHAUSEN

Konkordat: Ostschweiz
 Rechtsgrundlagen: Richtlinien betreffend den Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen 15.12. 82
 Voraussetzungen: Persönliche, familiäre oder berufliche Gründe
 Verhalten des Gesuchstellers
 Keine Freiheitsstrafe 5 Jahre vor der Tatbegehung
 Zweck der Strafe muss erfüllt sein
 Fortsetzung der Arbeit oder Ausbildung
 Bewilligungsverfahren: Schriftlich begründetes Gesuch mind. 10 Tage vor Strafantritt; zuständige Behörde klärt Voraussetzungen von Amtes wegen ab und teilt dem Betroffenen den Entscheid schriftlich mit.
 Zuständige Behörde: Polizeidirektion
 Rechtsmittel: Beschwerde an Regierungsrat
 Verwaltungsgerichtsbeschwerde
 Vollzugsdauer: max. 3 Monate; sind weniger als 8 Tage zu vollziehen, max. 6 Wochen. Einzelne Abschnitte 48 Stunden

Vollzugsort: Zentralgefängnis
Besonderheiten: Nicht anwendbar für Umwandlungsstrafen

SCHWYZ

Konkordat: Nordwest- und Innerschweiz
Rechtsgrundlagen: Richtlinien des Konkordats 13.11. 81
Keine eigene Verordnung
Voraussetzungen: Gemäss den Richtlinien
Bewilligungsverfahren: Schriftlich begründetes Gesuch an die zuständige Behörde; diese klärt Voraussetzungen von Amtes wegen ab.
Zuständige Behörde: Justizdepartement Abt. Strafvollzug
Rechtsmittel: Beschwerde an Regierungsrat
Vollzugsdauer: max. 3 Monate; einzelne Abschnitte 48 Stunden
Vollzugsort: Kantonsgefängnis oder Bezirksgefängnisse

SOLOTHURN

Konkordat: Nordwest- und Innerschweiz
Rechtsgrundlagen: Richtlinien des Konkordats 13.11. 81
VO über Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse 19.11.76
Voraussetzungen: Gemäss den Richtlinien
Bewilligungsverfahren: Schriftlich begründetes Gesuch an die zuständige Behörde; diese klärt Voraussetzungen von Amtes wegen ab.
ev. Anordnung von Amtes wegen

Zuständige Behörde: Polizeidepartement Abt. Straf- und Massnahmenvollzug
Rechtsmittel: Rekurs an Vorsteher des Polizeidepartement
Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Vollzugsdauer: max. 3 Monate; sind weniger als 7 Tage zu vollziehen, max. 6 Wochen
Vollzugsort: Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten; Bezirksgefängnisse Balsthal, Dornach und Breitenbach.
Besonderheiten: Nicht anwendbar auf Umwandlungsstrafen; Vollzug in Einzelzellen

TESSIN

Konkordat: Westschweiz
Rechtsgrundlagen: Reglement über den Straf- und Massnahmenvollzug 23.11.78
Reglement über das Kantonalgefängnis 24.6. 82
Voraussetzungen: Persönliche, familiäre, berufliche oder soziale Gründe
Keine Freiheitsstrafe in einer Sondervollzugsform 5 Jahre vor der Tatbegehung
Bewilligungsverfahren: Schriftlich begründetes Gesuch mind. 1 Monat vor Strafantritt an den Anstaltsdirektor; dieser entscheidet und teilt Entscheid an das Justizdepartement mit
Zuständige Behörde: Anstaltsdirektor
Rechtsmittel: Rekurs an das Justizdepartement innert 5 Tagen

Vollzugsdauer: max. 7 Wochen; jede Woche mind. 48 Stunden

Vollzugsort: Kantonsgefängnis

THURGAU

Konkordat: Ostschweiz

Rechtsgrundlagen: Keine Einführung

Besonderheiten: Nach 5jähriger Versuchsphase wurde der tageweise Vollzug wieder abgeschafft

URI

Konkordat: Nordwest- und Innerschweiz

Rechtsgrundlagen: Richtlinien des Konkordats 13.11. 81
VO über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in besondern Formen 12.12. 79

Voraussetzungen: Persönliche, familiäre oder berufliche Gründe
Verhalten des Betroffenen
Keine Freiheitsstrafe 3 Jahre vor der Tatbegehung
Zweck der Strafe muss erreicht werden

Bewilligungsverfahren: Schriftlich begründetes Gesuch mind. 10 Tage vor Strafantritt an zuständige Behörde; diese klärt Voraussetzungen von Amtes wegen ab.

Zuständige Behörde: Justizdirektion

Rechtsmittel: Beschwerde an Regierungsrat innert 10 Tagen

Vollzugsdauer: max. 3 Monate; sind weniger als 8 Tage zu vollziehen, max 6 Wochen. Einzelne Abschnitte 48 Stunden

Vollzugsort: Strafanstalt Schächengrund

Besonderheiten: Keine Umwandlungsstrafen; Vollzug in Einzelzellen

WAADT

Konkordat: Westschweiz

Rechtsgrundlagen: Reglement über den Strafvollzug in den Formen des tageweisen Vollzuges und der Halbgefängenschaft 17.9. 82

Voraussetzungen: Persönliche, familiäre oder berufliche Gründe
Nicht 2 Freiheitsstrafen 5 Jahre vor der Tatbegehung

Bewilligungsverfahren: Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers
Schriftlich begründetes Gesuch mind. 14 Tage vor Strafantritt

Zuständige Behörde: Generalsekretariat des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements

Rechtsmittel: Rekurs 1. Instanz: Departementschef
2. Instanz: Regierungsrat

Vollzugsdauer: max. 2 Monate; einzelne Abschnitte in der Regel 48 Stunden

Vollzugsort: Von zuständiger Behörde zu bezeichnendes Gefängnis

WALLIS

Konkordat: Westschweiz

Rechtsgrundlagen: Reglement über die Gefängnisse des Kantons Wallis 13.7. 83

Voraussetzungen: Ernsthafte familiäre oder berufliche Gründe
Platz und Personal

Bewilligungsverfahren: Schriftlich begründetes Gesuch mind. 14 Tage vor Strafantritt

Zuständige Behörde: Justiz- und Polizeidepartement

Rechtsmittel: Beschwerde 1. Instanz: Vorsteher des Departementes 2. Instanz: Staatsrat
Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Vollzugsdauer: mind. 24 Stunden pro Woche, also max. 14 Wochen

Vollzugsort: Von zuständiger Behörde zu bezeichnendes Gefängnis

Besonderheiten: Vorstrafen kein Hindernis

Zuständige Behörde:

Rechtsmittel:

Vollzugsdauer:

Vollzugsort:

Besonderheiten:

Polizeirichteramt Abt. Straf- und Massnahmenvollzug

Rekurs 1. Instanz: Justizdirektion
2. Instanz: Regierungsrat

max. 2 Monate; einzelne Abschnitte in der Regel 48 Stunden, mind. aber 36 Stunden

Strafanstalt Zug oder ausnahmsweise ausserkantonales Gefängnis

Nicht anwendbar auf Umwandlungsstrafen

ZUERICH

Konkordat:

Rechtsgrundlagen:

Besonderheiten:

Ostschweiz

Keine Einführung

Normalvollzug während der Ferien immer möglich, da liberale Aufschiebungspraxis

ZUG

Konkordat: Nordwest- und Innerschweiz

Rechtsgrundlagen: Richtlinien des Konkordats 13.11. 81
VO über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Schutzaufsicht 2.9. 80

Voraussetzungen: Gemäss den Richtlinien
Unverhältnismässiger Schaden bei Normalvollzug

Bewilligungsverfahren: Nach ergangenem Urteil Abklärung der Voraussetzungen; darauf ein begründetes Gesuch

Literaturverzeichnis:

- | | | | |
|--------------|--|--|---|
| Aeppli S. | Alternativen zur Freiheitsstrafe
Seminararbeit Zürich 1984 | Schweiz. Nationalkomitee
für Geistige Gesundheit
Arbeitsgruppe für Krimino-
logie | Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen
Verlag Rüegger, Diessenhofen 1979 |
| Baechtold A. | $\frac{1}{2}$ Freiheit + $\frac{1}{2}$ Gefangenschaft = ?
in: Der Strafvollzug in der Schweiz
Heft 2/1976 S. 1-9 | Rehberg J. | Strafrecht II, Strafen und Massnahmen
3. Auflage 1980
Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich |
| Boehlen M. | Tageweiser Vollzug und Halbgefängenschaft
in: Der Strafvollzug in der Schweiz
Heft 1/1977 S. 10-18 | Schultz H. | Einführung in den Allgemeinen Teil des
Strafrechts Bd.2: Die kriminalrechtlichen
Sanktionen
3. Auflage 1977
Verlag Stämpfli, Bern |
| Caritas | Reformprogramm zum schweizerischen
Strafwesen
Caritas-Verlag, Luzern 1983 | Schultz H. | Halbfreiheit und Halbgefängenschaft
in: Der Strafvollzug in der Schweiz
Heft 1/1976 S. 1-7 |
| Döttling G. | Kurze Freiheitsstrafen
Seminararbeit Zürich 1984 | | |
| Gygi F. | Bundesverwaltungsrechtspflege
2. Auflage 1983
Verlag Stämpfli, Bern | | |
| Knaus J. | Das Problem der kurzfristigen Frei-
heitsstrafe
Dissertation Zürich 1973 | | |
| Marti H. | Die staatsrechtliche Beschwerde
4. Auflage 1979
Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel | | |

Résumé

Le but du présent article est d'expliquer l'exécution facilitée des peines de courte durée, d'exposer les dispositions légales applicables dans ce cas, ainsi que les expériences faites dans cette forme inhabituelle d'exécution de peines.

Une enquête dans les cantons suisses a démontré que l'exécution par journées séparées n'est pas encore effective dans la pratique. Il n'est donc pas encore possible d'en donner une description définitive.

Dans un premier grand chapitre, l'auteur présente la notion de "peine de courte durée". Une définition de cette notion est importante, car les 2 formes d'exécution facilitée ne sont à disposition que pour de telles peines:

- l'exécution en prison de nuit pour des peines allant jusqu'à 3 mois
- l'exécution par journées séparées pour des peines de 2 semaines et moins.

Dans la pratique, cette seconde peine est exécutée d'une manière échelonnée, habituellement durant le week-end, d'où la notion maintenant courante d'exécution de fin de semaine.

Le but de l'exécution par journées séparées est d'éviter les effets désintégrant de l'exécution normale.

Les dispositions légales de la Confédération et des Cantons font l'objet du second chapitre; elles sont suivies par une analyse approfondie des expériences menées dans le Canton de Berne.

Selon l'auteur, bien qu'elle soit admise dans une vingtaine de cantons, cette exécution facilitée n'est que peu utilisée. Les peines d'une durée de 2 semaines et moins sont exécutées soit normalement durant les vacances, soit en prison de nuit.

Ce "manque d'intérêt" pour l'exécution de peine par journées séparées est dû en partie aux condamnés eux-mêmes qui préfèrent en avoir fini le plus vite possible, et en partie aux autorités cantonales d'exécution de peines qui favorisent nettement la prison de nuit.

Il est néanmoins justifié d'offrir cette possibilité, car une adaptation du mode d'exécution à chaque cas particulier est souhaitable.

Une réglementation unifiée pour toute la Suisse serait fort désirable, pour des raisons d'égalité devant la loi. C'est pourquoi chaque canton devrait tenter de rendre ce mode d'exécution accessible à chacun. L'exécution de peines par journées séparées ne doit pas être fixée dans tous les cas, mais elle offre une alternative plus légère face à l'exécution normale des peines de courte durée.